



zur Aufnahme in den Sachverständigen-Pool für die Förderung von Honorargutachten

§ 1 Grundlagen

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau fördert in Form eines Pilotprojektes auf die Dauer von zunächst zwei Jahren die Erstellung von Honorargutachten zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Honorarfragen. Zu diesem Zweck besteht ein Sachverständigen-Pool, in dem neben öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zum Honorarrecht auch weitere Sachverständige gelistet werden können, die nach den folgenden Bestimmungen nachgewiesen haben, dass sie die fachlichen Anforderungen an die gutachterliche Tätigkeit im Honorarwesen nach HOAI erfüllen.

Grundlage für die Bildung des Sachverständigen-Pools ist die vom Vorstand beschlossene Richtlinie zur Förderung von Honorargutachten vom 26. Februar 2015.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

In den Sachverständigen-Pool wird auf Antrag eingetragen, wer

1. als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger nach §§ 36, 36a Gewerbeordnung für das Sachgebiet der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen anerkannt ist, jedoch ggf. beschränkt auf das in der Bestellsurkunde ausgewiesene Teilgebiet, oder
2. ohne öffentlich bestellt und vereidigt zu sein Honorargutachten zu Architekten- oder Ingenieurleistungen im Auftrag von Justizbehörden, insbesondere Gerichten, oder sonstigen Auftraggebern erstattet hat oder
3. über eine den Anforderungen dieser Verfahrensordnung vergleichbare Eintragung oder Anerkennung einer anderen Ingenieurkammer im Geltungsbereich der HOAI verfügt, jedoch beschränkt auf den damit verbundenen Anerkennungsumfang.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss die Leistungsbilder der HOAI bezeichnen, für welche die Sachverständigentätigkeit angeboten wird. Mit dem Antrag sind vorzulegen
 1. von Sachverständigen nach § 2 Nr. 1 eine einfache Ablichtung der Bestellsurkunde,
 2. von Sachverständigen nach § 2 Nr. 2 mindestens ein Honorargutachten für jedes Leistungsbild der HOAI, auf das sich die laut Antrag angebotene Sachverständigentätigkeit bezieht,
 3. von Sachverständigen nach § 2 Nr. 3 einen Eintragungs- oder Anerkennungsnachweis.
- (2) Vorzulegende Gutachten dürfen nicht älter als 10 Jahre sein, die Hälfte der Gutachten darf nicht älter als 5 Jahre sein. Sie müssen in Inhalt und Aufbau erkennen lassen, dass der Antragsteller fundierte Fachkenntnisse auf dem gutachterlich behandelten Gebiet verfügt und befähigt ist, sein Fachwissen und seine Gedankengänge schlüssig und nachvollziehbar darstellen zu können.
- (3) Über den Antrag von Sachverständigen nach § 2 Nr. 1 und 3 entscheidet die Geschäftsführung der Geschäftsstelle, über die übrigen Anträge entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Vorstand.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in den Sachverständigen-Pool Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Löschen der Eintragung

(1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
2. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
3. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.

(2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 26.02.2015.